

Fallbeispiel 1

Einem Kind/einer jugendlichen Person wurden Missbrauchsdarstellungen in einem Chat oder auf Social Media geschickt.

Was Fachkräfte bei der Meldung und Beweissicherung beachten müssen

Das Kind oder die jugendliche Person bringt zum Ausdruck, dass diese mit der Zusendung solcher Bilder oder Videos nicht einverstanden ist.

PRAXISTIPP:

Das könnte ungefähr so aussehen: »Das will ich nicht gesendet bekommen.« oder »Ich lehne sowas ab.«

Bei einigen Formen von digitaler Gewalt oder Straftaten können rechtssichere Screenshots (falls es zu einer Anzeige kommt) als Beweise genutzt werden.

Wie sehen rechtssichere Screenshots aus? → genauere Anleitungen finden Sie auf [HateAid.org](https://www.hateaid.org)

Sichtbar sein sollte:

- Kommentar/Text/Bild
- Datum/Uhrzeit
- (User)-Name der/des mutmaßlichen Täter*in
- Kontext der Nachricht

FACHKRÄFTE DÜRFEN

das digitale Gerät sicherstellen (z.B. Weglegen bis die Polizei eintrifft), sofern eine unmittelbare Gefahr besteht.

FACHKRÄFTE DÜRFEN NICHT

das Handy oder ein anderes privates digitales Gerät durchsuchen, Daten speichern oder weiterleiten.

ACHTUNG!

Erstelle keine Screenshots von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen. Leite derartige Inhalte auch nicht einfach weiter. Bereits ihr Besitz und die Verbreitung kann strafbar sein. Solltest du auf Missbrauchsdarstellungen im Netz stoßen, wende dich bitte direkt an die Polizei oder anerkannte Beschwerdestellen (Infos dazu unter dem QR-Code).

Auch KI-erzeugte pornografische Materialien können unter Missbrauchsdarstellungen fallen und damit strafbar sein.

Wovon dürfen Screenshots gemacht werden? Beispiele:

- Aufforderungen zum Senden von Nacktbildern, -videos
- Gewaltandrohungen und Beleidigungen

WAS IST ZU BEACHTEN!

- ▶ Fachkräfte haben eine Kinderschutzpflicht (§ 8a SGB VIII), aber kein polizeiliches Ermittlungsrecht.
- ▶ Strafbar ist der Besitz, und die Weitergabe von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen (§ 184b, § 184c StGB).
- ▶ Auch Fachkräfte dürfen das Material nicht speichern, weiterleiten oder verbreiten - denn das kann auch eine Straftat sein!

Praktische Tipps zum Schutz digitaler Privatsphäre

- Keine persönlichen Daten an Unbekannte weitergeben.
- Keine Videochats mit unbekannt Personen durchführen.
- Eigene Grenzen klar kommunizieren - auch online.
- Keine Treffen mit unbekannt Personen vereinbaren, ohne eine erwachsene Bezugsperson einzubeziehen.

Zusammenfassung für Fachkräfte:

- Kein selbstständiges Speichern, Sichten oder Verteilen von strafbarem Material, Gerät sichern & Polizei informieren.
- Nur mit freiwilliger Zustimmung des Kindes ins Handy schauen.
- Alles dokumentieren & Kinderschutzprozess einleiten.
- pädagogische & psychologische Stabilisierung der betroffenen Kinder & Jugendlichen gewährleisten.

Fazit



Hier gibt's weitere Infos:



SCAN ME

Impressum

Fachstelle Medienpädagogik
Medienkulturzentrum Dresden e.V.
Kraftwerk Mitte 3
01067 Dresden

E-Mail: fachstelle@medienkulturzentrum.de
Tel.: 0351/21296850

Grafikdesign/Illustrationen:
Mandy Münzner

* Diese Fachempfehlung ist nicht als rechtliche Beratung im Sinne einer verbindlichen Rechtsauskunft zu verstehen.



gefördert durch
die Landeshauptstadt
Dresden



Fallbeispiel 2

Strafbares Material oder Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder Jugendlichen wurden auf Geräten der Einrichtung gefunden.

Handlungsschritte für Fachkräfte

1. RUHE BEWAHREN

- Nicht sofort löschen, sondern zunächst entscheiden, ob die Polizei informiert werden muss (ob eine Anzeige gestellt werden soll)
- Dies ist eine Einzelfallentscheidung und sollte in Absprache (insbesondere mit der betroffenen Person) erfolgen.
- Bei einer Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

2. DOKUMENTATION

- Wann, wo & auf welchem Gerät wurde das Material gefunden?
- Wer war beteiligt oder hatte Zugriff?
- Keine Screenshots vom Material selbst anfertigen (das ist strafbar).

3. GERÄT SICHERN

- Digitales Gerät (z. B. Tablet, Smartphone, Computer) nicht weiter nutzen/sicherstellen bis der Sachverhalt eindeutig geklärt ist.

PRAXISTIPP:

Bei einem Verdacht sollte stets fachliche Beratung hinzugezogen werden, zum Beispiel durch eine Kinderschutzfachkraft (InsoFa) oder entsprechend geschultes Personal. Eigenmächtige Recherchen oder das Teilen verdächtiger Inhalte sind strikt zu unterlassen, da dies strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Ziel des Handelns der Fachkraft sollte es sein, eine strafbare Verbreitung zu verhindern und betroffene Kinder & Jugendliche wirksam zu schützen.

4. LEITUNG DER EINRICHTUNG INFORMIEREN

- Sofort die zuständige Leitung und bei Bedarf die datenschutzbeauftragte Person informieren.
- Gemeinsam prüfen, wie die weitere Vorgehensweise ist.

5. BERATUNG HINZUZIEHEN

- Beratung durch anerkannte InsoFa oder andere Fach- und Beratungsstellen.
- ggf. Polizei informieren.

6. KINDERSCHUTZ UND FALLKLÄRUNG

- Fachkräfte und Einrichtungen haben bei solchen Verdachtsfällen die Pflicht zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl.
- Ggf. Hilfe und Beratung durch spezialisierte Fachstellen (z. B. Kinderschutz-Zentren, Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt, Rechtsberatung) hinzuziehen.
- Wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, dann den Handlungsleitfaden des Schutzkonzeptes umsetzen (§8a SGB VIII); Schutzkonzept anwenden & in den Schutzprozess gehen.

Fallbeispiel 3

Strafbares Material oder Missbrauchsdarstellungen wurde auf Privatgeräten von Kindern und Jugendlichen gefunden bzw. vermutet.

Handlungsschritte für Fachkräfte

1. Ruhe bewahren, keine eigenmächtige Sicherung oder Verbreitung des Materials.
2. Kind oder jugendliche Person ansprechen und vorsichtig über den Vorfall oder die Situation ins Gespräch kommen.
3. Leitung und ggf. Kinderschutzfachkraft (InsoFa) einschalten.
4. Wenn sich der Verdacht erhärtet oder das Kind zugibt, dass entsprechendes Material vorhanden ist:
 - bei Bedarf externe Rechtsberatung hinzuziehen
 - mit Leitung und Träger entscheiden ob die Polizei zu informieren und mit einzubeziehen ist
 - Transparenz über weitere Schritte gegenüber dem Kind sind wichtig
5. Dokumentieren (Zeit, Anlass, worauf der Verdacht basiert, wer informiert wurde).
6. Wenn sich gegen eine Anzeige entschieden wird, müssen die Inhalte unverzüglich gelöscht werden.

NICHT AUF EIGENE FAUST ERMITTELN!

In Deutschland gibt es keine allgemeine gesetzliche Anzeigepflicht, es sei denn es handelt sich um schwere Straftaten (nach § 138 StGB).

Verdacht auf strafrechtliche Inhalte auf dem Smartphone:

Was ist strafbar - wann muss ich handeln?

Eine Handlungsempfehlung für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe



Eine Empfehlung der Fachstelle Medienpädagogik Dresden

Digitale Medien sind aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken, sie bieten Chancen, bergen aber auch erhebliche Risiken. In sozialen Netzwerken, Messenger-Diensten und Chatgruppen können junge Menschen mit strafbaren Inhalten in Kontakt kommen, diese (unbeabsichtigt) weiterverbreiten oder selbst betroffen sein.

Dieser Leitfaden richtet sich an pädagogische **Fachkräfte und Vormünder** und gibt einen praxisnahen Überblick über die rechtlichen Grundlagen im Umgang mit strafbaren Inhalten im digitalen Raum. Er beantwortet zentrale Fragen zur straf- und zivilrechtlichen Verantwortung von Minderjährigen, zu den Rechten und Grenzen der Handykontrolle und zeigt auf, wie bei Verdacht auf strafbare Inhalte, insbesondere im Bereich sexualisierte Gewalt und Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen, fachlich gehandelt werden sollte.

Ziel ist es, Sicherheit im Handeln zu schaffen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und gleichzeitig strafrechtliche Risiken für Fachkräfte und Erziehungsberechtigte zu minimieren.

Die Begriffe Kinder- und Jugendpornografie sind weit verbreitet. Auch das StGB nutzt diese Formulierungen, dennoch sind sie aus pädagogischer Sicht unangemessen und verharmlosend. Es handelt sich dabei nicht um Pornografie, sondern um die Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wir sprechen in dieser Handlungsempfehlung von Missbrauchsdarstellungen.

Strafrechtliche Verantwortung (Wer ist verantwortlich?)

- Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig (§ 19 StGB). Sie können selbst nicht strafrechtlich belangt werden.
- Ab 14 Jahren sind Jugendliche strafmündig (§ 1 JGG). Sie haften für eigene Straftaten, z. B. für das Teilen von Gewaltvideos (Verstoß gegen § 131 StGB „Gewaltdarstellung“) oder sexualisierten Inhalten (Verstoß gegen § 184 StGB „Verbreitung pornographischer Schriften“).
- Das Jugendgericht kann Erziehungsmaßregeln (z. B. die verpflichtende Teilnahme an sozialen Trainingskursen), Zuchtmittel (z. B. das Erbringen von Arbeits- und Wiedergutmachungsleistungen oder Jugendarrest) und in schweren Fällen auch Jugendstrafe verhängen.
- Eltern/Vormünder selbst, haften strafrechtlich nicht für Straftaten ihrer Kinder. Sie können höchstens strafrechtlich belangt werden, wenn sie aktiv mitwirken, anstiften oder Beihilfe leisten (§ 26 (Anstiftung), § 27 (Beihilfe) StGB). Das ist in der Praxis aber selten.

Handykontrolle bei Minderjährigen: Rechtliche Grundlagen und Grenzen

GRUNDSATZ

Eltern haben laut § 1626 BGB die Pflicht und das Recht, für das Wohl des Kindes zu sorgen – dazu gehören auch die Aufsicht und Erziehung. Daraus folgt: Eltern dürfen grundsätzlich das Handy ihrer minderjährigen Kinder kontrollieren, wenn dies dem Schutz dient.

Achtung: Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht

Kinder und Jugendliche haben ebenfalls ein Recht auf Privatsphäre (§ 1 GG i. V. m. Art. 2 GG – allgemeines Persönlichkeitsrecht).

- Je älter die Kinder sind, desto stärker wiegt dieses Recht.
- Bei jüngeren Kindern (unter ca. 14 Jahren) ist eine regelmäßige Kontrolle eher zulässig.
- Bei Jugendlichen (ca. 14–17 Jahren) ist eine Kontrolle nur gerechtfertigt, wenn ein konkreter Anlass oder Verdacht besteht (z. B. Cybermobbing, Gewaltvideos, Gefährdung).

PRAXISTIPP:
Unterlasse heimliche Kontrollen ohne konkreten Anlass. Führe eine eventuelle Kontrolle offen und transparent durch, indem du diese ankündigst und die Notwendigkeit altersgerecht und nachvollziehbar begründest. Bespreche gemeinsam mit dem Kind oder der jugendlichen Person, wie sich Schutzbedürfnisse und das Recht auf Privatsphäre in der digitalen Nutzung miteinander vereinbaren lassen.

Strafrecht = Verfolgung von Straftaten durch den Staat

Zivilrecht = Regelung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen

Zivilrechtliche Verantwortung

Unabhängig von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Strafmündigkeit nach § 19 StGB) können Kinder und Jugendliche auch zivilrechtlich belangt werden. Die Altersgrenze von 14 Jahren gibt es hier nicht. Beispielsweise können Schadensersatz oder Schmerzensgeld bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten gegenüber einer anderen Person, bei Mobbing oder ähnlichem geltend gemacht werden.

- Hier wird geprüft, ob Eltern ihre Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) verletzt haben.
- Eltern haften grundsätzlich für Schäden, die ihre minderjährigen Kinder Dritten zufügen, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Beispiel: Wenn Eltern keine Regeln zur Mediennutzung aufstellen, keine altersgerechte Begleitung bieten oder Hinweise auf problematisches Verhalten ignorieren, könnte das als Aufsichtspflichtverletzung gewertet werden.

Die Aufsichtspflicht kann umfassen:

- Aufklärung über Gefahren (Cybergrooming, Sextortion etc.)
- Gespräche über digitale Inhalte
- Beobachten von Warnsignalen
- Altersgerechte Regeln für die Mediennutzung
- Technische Schutzmaßnahmen
- wenn nötig Beteiligung durch das Jugendamt

PRAXISTIPP:
Eine Fachkraft kann einen Mediennutzungsvertrag mit dem Kind oder der jugendlichen Person gemeinsam erarbeiten, um ihrer Aufsichtspflicht nach zu kommen und die medienpädagogische Begleitung zu gewährleisten. Hier handelt es sich um einen fortlaufenden pädagogischen Prozess und keine einmalige Absprache.

SCHUTZALTER IN DEUTSCHLAND

- In Deutschland gilt ein Schutzalter bis 14 Jahre. Erst ab diesem Alter wird eine Person als fähig angesehen, in sexuelle Handlungen einzuwilligen.
- Daher sind sexuelle Handlungen – auch im digitalen Raum – mit, vor oder an unter 14-Jährigen grundsätzlich strafbar.

FORMEN DIGITALER GEWALT

- Cybergrooming bezeichnet das gezielte Anbahnen sexueller Kontakte zu minderjährigen Personen über digitale Medien.
- Es ist strafbar, wenn Erwachsene versuchen, minderjährige Personen sexuell zu beeinflussen oder Missbrauch vorzubereiten.
- Wichtig: Auch Jugendliche ab 14 Jahren können sich strafbar machen, wenn sie versuchen, über das Internet einen sexuellen Missbrauch vorzubereiten.

UNERWÜNSCHTE PORNOGRAFISCHE INHALTE

- Personen unter 18 Jahren darf kein pornografisches Material zugänglich gemacht werden, dies ist nach § 184 StGB strafbar.
- Ausnahmen siehe Abschnitt Sexting unter Jugendlichen.

§ 184

Abs. 1 Nr. 1 StGB richtet sich speziell an das Verbot des Zugänglichmachens pornografischer Materials für Kinder und Jugendliche.

Vormünder & Jugendamt

- Vormünder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Eltern (§ 1789 BGB).
- Sie müssen jedoch besonders darauf achten, verhältnismäßig (Welcher Zweck wird damit verfolgt?) zu handeln und die Persönlichkeitsrechte des Kindes zu respektieren.

DÜRFEN FACHKRÄFTE SELBST DIE PRIVATGERÄTE DURCHSUCHEN?

- Nein, Fachkräfte dürfen nicht ohne Weiteres das Handy oder Tablet eines Kindes zwangsweise durchsuchen – das ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre (Art. 2 GG).
- Auch wenn das Kind/die jugendliche Person in der Einrichtung lebt (z. B. stationäre Jugendhilfe): Das Grundrecht bleibt bestehen.

WANN KANN ES TROTZDEM ZULÄSSIG SEIN?

- Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), z. B. wenn ernsthafte Hinweise vorliegen, dass das Kind/die jugendliche Person selbst betroffen ist oder andere Kinder/Jugendliche konkret gefährdet sind.
- Bei dem Verdacht auf Begehung von Straftaten mit dem digitalen Endgerät.

Verhältnismäßigkeit prüfen:

- Eingriff nur in Absprache mit Team oder Leitungsperson durchführen (und ggf. dem Jugendamt).
- keine körperliche Gewalt anwenden.
- Offenheit: Möglichst gemeinsam mit dem Kind/der jugendlichen Person entscheiden, nicht heimlich agieren.

DICKPICS UND NUDES AN KINDER

- Wer einer minderjährigen Person oder einer anderen Person unaufgefordert pornografisches Material schickt – etwa Dickpics oder Nacktfotos – macht sich ebenfalls strafbar (§ 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB, § 176 a Abs. 1 Nr. 3 StGB).

SEXTING UNTER JUGENDLICHEN

- Einvernehmliches Sexting unter Jugendlichen ist nicht strafbar (§ 184c Abs. 4 StGB).
- Strafbar wird es jedoch, wenn intime Bilder ohne Zustimmung an andere weitergeleitet werden.

Dies kann gegen folgendes verstoßen:

- das Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG)
- das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§ 201a StGB)
- das Verbot gegen das Zugänglichmachen pornografischer Materials (nach § 184 StGB)

Betroffene Personen können bei diesen Verstößen zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen.

- Einvernehmliches Sexting unter Kindern (unter 14 Jahren) ist strafbar.
- es handelt sich dann um die Herstellung „kinderpornografischer Schriften“ Beispiel: Auch wenn sich zwei 13-jährige Kinder einvernehmlich Nacktbilder schicken, ist dies strafbar.